

Merkblatt
«Coronavirus – Kriterien für Veranstaltungsbewilligungen»

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen per sofort verboten. Dies gilt vorerst bis Ende April 2020.

Dies bedeutet:

- **Öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind verboten und abzusagen.**

Dies gilt auch für Veranstaltungen mit bis zu 150 Personen, welche zuvor keine Bewilligung brauchten, respektive eine Bewilligung erhalten hatten.

Ausnahmen:

Die Kantone können Ausnahmen gewähren, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, etwa bei Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte (z.B. Parlamentssitzungen). In diesem Fall müssen verschiedene Massnahmen zum Schutz der Teilnehmenden ergriffen werden, insbesondere von besonders gefährdeten Personen. Diese Veranstaltungen müssen vom Kantonsarzt bewilligt werden.

- **In Restaurants, Bars, Diskotheken und Nachtclubs** dürfen sich **maximal 50 Personen** aufhalten, inklusive Personal. Damit kann das gegenseitige Abstandhalten besser eingehalten werden.
- **Veranstaltungen mit bis zu 100 teilnehmenden Personen dürfen – unter Auflagen – stattfinden.**

Der Kanton Solothurn empfiehlt jedoch dringend, auch auf Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen möglichst zu verzichten. Im Sinne einer Risikominimierung sind die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen des Bundes strikte einzuhalten – vgl. Merkblatt BAG.

Zu Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen gehören u.a.: Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder und Wellnesszentren, sowie Theater und Konzertlokale.

Für religiöse Anlässe (Gottesdienste, Beerdigungen, Freitagsgebet, etc.) gelten dieselben Vorgaben wie für Veranstaltungen.

Für Sportveranstaltungen gelten dieselben Vorgaben wie für Veranstaltungen allgemein. Dabei ist zu beachten, dass die Schulhäuser – inklusive BBZ Standorte und Kantonsschulen - für alle auswärtigen MieterInnen vorerst bis zum 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien) geschlossen sind.

Für Trainings und Proben von Sport- und anderen Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für Veranstaltungen.

Dabei ist zu beachten, dass die Schulhäuser – inklusive BBZ Standorte und Kantonsschulen - für alle auswärtigen MieterInnen vorerst bis zum 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien) geschlossen sind.

- **Dabei sind Kriterien zu beachten wie:**
 - Anzahl der teilnehmenden Personen: Je kleiner die Veranstaltung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte).
 - Räumliche Verhältnisse: mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich, soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen (Distanz von mindestens 2m). Zudem ist zu berücksichtigen, ob die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet.
 - Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen (u.a. ältere Personen, Chronischkranke).
 - Klare Information an Teilnehmende und Mitarbeitende über Massnahmen zur Reduzierung des Übertragungsrisikos (allgemeine Hygienemassnahmen, Coronavirus-Informationen bei Reiserückkehrer etc.).
 - Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

- **Entschädigung**
Es erfolgt grundsätzlich keine Entschädigung.